

GR_GERICHTE KSK 2021 51 vom 24. September 2021

GR Gerichte, 2021-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2021 51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2021_51)

FR: GR_GERICHTE KSK 2021 51 du 24 septembre 2021

IT: GR_GERICHTE KSK 2021 51 del 24 settembre 2021

Regeste

Nichtigkeit Pfändungsauftrag | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 13

EGzSchKG

[BR 220.000]). Der Begriff "Gesetz" im Sinne von Art. 17 SchKG ist dabei weit auszulegen, sodass auch Verordnungen, Reglemente und Weisungen des Vollstreckungsrechts mitgemeint sind (Philippe Maier/Ivan Vagnato, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl., Zürich 2017, N 20 zu Art. 17 SchKG). In jedem Fall können aber lediglich Verfahrensfehler gerügt werden; über materiell-rechtliche Fragen wird im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht entschieden (vgl. BGer 7B.11/2002 v. 5.3.2002 E. 3a). Die Pfändungsankündigung vom 10. August 2021 ist dem Beschwerdeführer am 12. August 2021 zugestellt worden. Da der letzte Tag der 10-tägigen Frist auf den Sonntag, 22. August 2021, fiel, endete sie am folgenden Werktag, am Montag, 23. August 2021 (vgl. Art. 142 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 31 SchKG). Die Beschwerde erweist sich daher als frist- und formgerecht. 1.2. Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich prinzipiell nach den kantonalen Verfahrensbestimmungen (Art. 20a Abs. 3 SchKG), wobei die bundesrechtlichen Minimalvorschriften zu beachten sind (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 1-5 SchKG). Letztere geben unter anderem vor, dass die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Die damit gesetzlich festgeschriebene Untersuchungsmaxime verpflichtet die kantonale Aufsichtsbehörde, das Verfahren zu leiten, die rechtserheblichen Tatsachen und erforderlichen Beweismittel zu bezeichnen, die Beweise zu erheben und sie zu würdigen. Sie hat die relevanten Tatsachen selbst festzustellen. Die Beweise sind durch die Aufsichtsbehörde frei zu würdigen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3 SchKG) und sie darf unter Vorbehalt der Nichtigkeit der Verfügung nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen (sog. Dispositionsmaxime; vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3, 2. Teilsatz SchKG). Der Beschwerdeentscheid hat sodann begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen und ist den Parteien, dem betroffenen Amt sowie den allfällig weiteren Beteiligten schriftlich zu eröffnen (Ziff. 4). Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist sodann grundsätzlich kostenlos (Ziff. 5). Ein Parteivortritt findet im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde nicht statt (Art. 17 Abs. 3 EGzSchKG). Im Übrigen finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung auf das aufsichtsrechtliche Beschwerdeverfahren – im Sinne kantonalen Verfahrensrechts – sinngemässe Anwendung (Art. 17 Abs. 4 EGzSchKG). 2.1. Anfechtbar sind Verfügungen oder Beschlüsse des Vollstreckungsorgans, also konkrete Anordnungen der zuständigen Behörde, welche das Vollstreckungsverfahren weiterführen und dementsprechend gegen aussen in Erscheinung

tre- ten. Es muss sich um eine individuell-konkrete Anordnung der zuständigen Vollstreckungsbehörde handeln, welche einen bestimmten Sachverhalt betrifft. Mit der Anordnung muss das Vollstreckungsverfahren vorangetrieben oder gestoppt werden und die Rechtsstellung der vom Verfahren betroffenen Person beeinträchtigt werden (Maier/Vagnato, a.a.O., N 14 zu Art. 17 SchKG). Blosser Bestätigungen oder Wiederholungen von bereits getroffenen Anordnungen der Vollstreckungsbehörde sind nicht anfechtbar (Maier/Vagnato, a.a.O., N 16 zu Art. 17 SchKG).

2.2. Der Pfändungsauftrag vom 6. August 2021 ist für sich alleine kein taugliches Anfechtungsobjekt. Mit diesem Pfändungsauftrag wurde lediglich der bereits mit rechtskräftiger Pfändungsankündigung vom 20. Januar 2021 angekündigte Vollzug der Pfändung rechtshilfweise an das Betreibungsamt Rapperswil-Jona übertragen. Die Rechtsstellung des Beschwerdeführers wurde dadurch nicht beeinträchtigt, da es grundsätzlich für den Beschwerdeführer keine Rolle spielt, ob die Pfändung durch das Betreibungsamt Bernina oder das Betreibungsamt Rapperswil-Jona vollzogen wird. Im Gegenteil, mit Schreiben vom 6. Mai 2021 hat der Beschwerdeführer das Betreibungsamt Bernina sogar ausdrücklich darum gebeten, das Betreibungsamt Rapperswil-Jona mit der Pfändung zu beauftragen (BA act. 11). Dasselbe gilt für das Schreiben des Betreibungsamts Rapperswil-Jona vom 17. August 2021. Darin bestätigte das besagte Amt lediglich, an der Pfändungsankündigung vom 10. August 2021 festzuhalten. Eine anfechtbare Betreibungshandlung stellt somit lediglich die Pfändungsankündigung vom 10. August 2021 des Betreibungsamts Rapperswil-Jona dar. Diese ist – wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme zu Recht ausführt – bereits Gegenstand des Beschwerdeverfahrens KSK 21 49 vor dem Kantonsgericht. Folglich hat die Beschwerdegegnerin zutreffend die Einrede der Litispendenz erhoben. Auf die Beschwerde betreffend Rechtsfehlerhaftigkeit bzw. Unangemessenheit der Pfändungsankündigung kann somit im vorliegenden Verfahren KSK 21 51 nicht eingetreten werden (vgl. Art. 59 ZPO).

3. Nur am Rande sei erwähnt, dass die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage der Nichtigkeit der Pfändung – und sonst alle damit verbundenen Betreibungshandlungen – bereits im Verfahren KSK 21 49 behandelt wurden und grundsätzlich auf die Ausführungen im fraglichen Entscheid verwiesen werden kann. Die vorliegend umstrittene Pfändungsankündigung bzw. die Pfändung beruhen auf einem Fortsetzungsbegehren der Beschwerdegegnerin, welches sich auf einen rechtskräftigen Rechtsöffnungsentscheid des Bezirksgerichts Zürich stützt, der vom Obergericht Zürich und vom Bundesgericht geschützt wurde. An der Rechtskraft dieses Urteils vermögen die vom Beschwerdeführer auch im Verfahren KSK 21 51 vorgebrachten hängigen Verfahren (Restitutionsklage am Landgericht Traunstein, Beschwerdeverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft München) nichts zu ändern. Von einem klaren Vollstreckungshindernis, wie der Beschwerdeführer es geltend macht, kann keine Rede sein. Die blosser Einreichung von Revisions- bzw. Restitutionsbegehren oder von Beschwerden gegen eingestelltes Strafverfahren vermag an der Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Entscheide nichts zu ändern. Hinzu kommt, dass es sich bei der Restitutionsklage um ein ausserordentliches Rechtsmittel handelt. Die vom Beschwerdeführer angeführte Beschwerde ans Kantonsgericht gegen die Abweisung des Gesuchs auf einvernehmliche private Schuldenbereinigung wurde mit Entscheid vom 13. September 2021 zudem abgewiesen (KGer GR KSK 21 44). Stützt sich das Fortsetzungsbegehren der Beschwerdegegnerin aber auf einen rechtskräftigen definitiven Rechtsöffnungsentscheid, kann im Vorgehen des Betreibungsamtes Bernina

keine nichtige Betreibungshandlung im Sinne von Art. 22 SchKG erkannt werden. Die Aufsichtsbehörde sieht daher auch im vorliegenden Fall keinen Anlass, von Amtes wegen eine Nichtigkeit der angefochtenen Betreibungshandlung festzustellen. 4. Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos. Von der von der Beschwerdegegnerin beantragten Auferlegung einer Busse und der Gebühren und Auslagen an den Beschwerdeführer infolge böswilliger oder mutwilliger Prozessführung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 Ziff. 5 SchKG wird abgesehen, zumal kein erheblicher Verfahrensaufwand entstanden ist. Die – rein intern zu verbuchenden – Verfahrenskosten von CHF 800.00 verbleiben demnach beim Kanton Graubünden. 5. Im Beschwerdeverfahren nach den Art. 17 ff. SchKG darf keine Parteien- tschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.